



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband



Gegen Unfälle versichert im Praktikum und Ferienjob

Was Arbeitgebende wissen müssen



Praktika und Ferienjobs bieten jungen Menschen viele Vorteile. Sie sammeln Berufserfahrung, bessern ihr Taschengeld auf und machen ihren Lebenslauf attraktiver. Auch für die Berufswahl kann ein Praktikum oder ein Ferienjob wegweisend sein. Kein Wunder also, dass der frühe Einblick in das Arbeitsleben bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Studierenden sehr beliebt ist. Auch die Unternehmen profitieren davon. Sie lernen neue potenzielle Mitarbeitende kennen.

Leider haben aber gerade Berufsanfänger und -anfängerinnen häufig Arbeitsunfälle. Abgesichert sind sie für solche Fälle durch die gesetzliche Unfallversicherung. Welche Voraussetzungen gelten dafür? Und was müssen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wissen? Die wichtigsten Fragen beantwortet dieses Informationsblatt.

Versicherungsschutz

Beim Ferienjob und während des Praktikums sind junge Menschen – wie auch Ihre anderen Angestellten – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an und ist unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis dauert oder wie hoch das Entgelt ist.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Beitrag für Ferienjobberinnen oder -jobber und bezahlte Praktika richtet sich wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob Sie für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten oder Praktikantinnen einen Beitrag zahlen müssen, sagt Ihnen Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Ferienjobs und Praktika

Ferienjobs und entgeltliche Praktika melden Sie automatisch über die Lohnsumme an, die Sie dem Unfallversicherungsträger am Ende des Jahres für Ihr Unternehmen mitteilen. Zusätzlich müssen Sie die Person über das Verfahren zur Datenerfassung und -übermittlung (DEÜV-Verfahren) anmelden. Ferienjobbende, die als Erntehelfer oder Erntehelferinnen in der Landwirtschaft tätig sind, müssen nicht gesondert gemeldet werden, da in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Unternehmensfläche maßgebend ist. Ob Sie unbezahlte Praktikantinnen oder Praktikanten (z. B. freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern) melden müssen, erfahren Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger.

Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein sogenanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung und daher über die Schülerunfallversicherung versichert.

Praktika von Studierenden

Studierende, die in Ihrem Unternehmen ein Praktikum machen, sind grundsätzlich über den für Ihr Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Praktikum oder ein Pflichtpraktikum handelt, welches die Studienordnung vorschreibt.

Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten

Studierende, die in Ihrem Unternehmen eine Bachelor-, Master- oder Doktorarbeit schreiben, sind oft nur im Eigeninteresse tätig und daher nicht unfallversichert. Werden die Abschlussarbeit oder dafür erforderliche Einrichtungen dagegen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit als „Wie-Beschäftigte“ geschrieben bzw. vorgenommen, ist der Unfallversicherungsschutz gegeben. Ob die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, hängt von der konkreten Gestaltung der jeweiligen Tätigkeit ab. Der für Ihr Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger prüft anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob ein solcher Versicherungsschutz besteht.

Auslandspraktika und Auslandsjobs

Personen, die im Ausland einem Ferienjob nachgehen oder ein Praktikum absolvieren, sind in der Regel nicht über die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland abgesichert. Die gesetzliche Unfallversicherung greift nur bei sogenannten Entsendungen, also in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis in Deutschland besteht und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nur vorübergehend für ein Unternehmen im Ausland tätig ist. Daher sollten sich Praktikanten und Praktikantinnen schon früh zu einer Auslandsrankenversicherung informieren und ob es sich ggf. lohnt, eine Unfallversicherung für den Freizeitbereich abzuschließen.

Das müssen Sie beachten

Ab 15 ist es okay

Kinderarbeit ist in Deutschland verboten. Es gibt nur einige wenige Ausnahmen, die von diesem Verbot ausgenommen sind. Beispielsweise leichte Arbeiten für Kinder über 13 Jahre, wenn die Eltern zustimmen und eine tägliche Arbeitszeit von zwei Stunden nicht überschritten wird. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler ab 15 bis 17 Jahren maximal vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien arbeiten.

5 mal 8

Wöchentlich 40 Stunden, mehr dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Das tägliche Pensum von 8 Arbeitsstunden oder 10 Schichtstunden sollte nicht überschritten werden. Für Pausen gilt: 30 Minuten bei 4,5 bis 6 Stunden täglicher Arbeitszeit, 60 Minuten bei über 6 Stunden täglicher Arbeitszeit.

Minderjährige dürfen aber auch früher ins Wochenende starten, indem sie zum Beispiel von Montag bis Donnerstag 8,5 Stunden arbeiten und am Freitag verkürzt. Weitere Ausnahmen sieht das [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#) vor.

Die Nacht ist tabu

Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Und auch an den Wochenenden ist ihnen die Arbeit untersagt. Es gibt wenige Ausnahmen für Branchen, bei denen diese Regelungen nicht eingehalten werden können. Auch diese Ausnahmen beschreibt das JArbSchG.

Vor Gesundheitsgefahren schützen


Gesundheitsgefahren wie großer Hitze, Kälte, Lärm und Erschütterungen dürfen Jugendliche bei der Arbeit nicht ausgesetzt sein. Auch mit Gefahrstoffen wie starken Säuren, Krankheitserregern und gefährlichen Maschinen wie Sägen, Pressen und Walzen dürfen Jugendliche nicht arbeiten.

Vor Beginn der Beschäftigung müssen jugendliche Mitarbeitende über mögliche Gesundheitsgefahren und Sicherheitsvorkehrungen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist alle 6 Monate zu wiederholen.

Ferner muss für die Tätigkeiten der Jugendlichen die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Gefährdungsbeurteilung muss auch für die jugendlichen Mitarbeitenden durchgeführt werden. Das bedeutet: Speziell für die Tätigkeiten der jugendlichen Personen müssen Arbeitsbedingungen festgelegt und beurteilt werden. Anschließend gilt es, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen zu gewährleisten.

Weitere Informationen:

Manchmal gibt es auch Ausnahmen zu einigen der angeführten Regeln. Einen detaillierten Überblick über die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes gewährt die Broschüre „Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“. Sie finden sie auf der Website des Bundesarbeitsministeriums unter www.bmas.bund.de  „Klare Sache“

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de
Infoline: 0800 60650404

Stand: 06/2022

Bezug:

www.dguv.de/publikationen › Webcode: p022175

Weitere Informationen zur Sicherheit und Gesundheit
im Betriebspraktikum unter:
www.dguv.de › Webcode: p202108

Weitere Informationen zum zuständigen
Unfallversicherungsträger: www.dguv.de › Webcode: d80